

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Geographie: Kultur, Umwelt und Tourismus“
an der Universität Passau**

Vom 14. Mai 2009

in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Dezember 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
- § 1 Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Qualifikation
- § 4 Dauer und Gliederung des Masterstudiums
- § 5 Umfang der Masterprüfung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 11 Punktekontensystem
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Schutzbestimmungen und Fristberechnung
- § 14 Durchführung der Prüfungen
- § 14 a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 15 Wiederholung der Prüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 21 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 25 Zusatzqualifikationen

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulgruppen und Modulen

- § 26 Begriffsbestimmungen
 - § 27 Modulgruppe A: Kernmodule
 - § 28 Modulgruppe B: Schwerpunktmodulgruppe Kulturraumstudien
 - § 29 Modulgruppe C: Profilmodule
 - § 30 Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Anlage : Studienverlauf

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung

(1) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs „Geographie: Kultur, Umwelt und Tourismus“ sollen den Studierenden, organisiert in drei Modulgruppen, spezielle fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des integrativen und empirischen Faches Geographie, vertieft durch Kulturwissenschaft und Sprache eines zu wählenden Kulturraumes, sowie Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden. ²Die Studierenden des forschungsorientierten Masterstudiengangs werden zu disziplinärem und interdisziplinärem wissenschaftlichen Arbeiten mit Spezialisierung auf Fragen der Raumentwicklung und des Tourismus im regionalen Kontext befähigt werden.

³Der Studiengang qualifiziert zur Tätigkeit des Wissenschaftlers in öffentlichen und privaten Forschungs- und Bildungsinstitutionen in der Geographie, der raumwissenschaftlichen Forschung, den Regionalwissenschaften und der Tourismusforschung.

⁴Er qualifiziert darüber hinaus zu Berufen, die wissenschaftlich fundiert ein großes Maß an strategischen und konzeptionellen Fertigkeiten erfordern, wie in der Raumplanung, der Politik- und Wirtschaftsberatung und der Tourismusindustrie. ⁵Hierzu zählen im Besonderen Funktionen in der öffentlichen Verwaltung und in Verbänden (z. B. Planungsabteilungen, Wirtschaftsförderung, Tourismusabteilungen, Naturparke) und in privaten Betrieben der Beratung und des Tourismus (z. B. Consulting, Reiseveranstalter, Event- und Incentiveunternehmen, Freizeitparks, Erlebniswelten).

(2) ¹Die aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehende Masterprüfung bildet den Abschluss des konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengangs „Geographie: Kultur, Umwelt und Tourismus“. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende weitere, für die Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat, ob er oder sie die Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblickt und ob er oder sie die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 2

Mastergrad

¹Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. ²Dieser kann mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ geführt werden. ³Der Hochschulzusatz wird nicht Bestandteil des akademischen Grades.

§ 3

Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. einen überdurchschnittlichen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums in Geographie, einem gesellschafts-, kultur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fach oder in Tourismusstudiengängen, welches der Bewerber oder die Bewerberin mit mindestens der Gesamtnote 2,5 abgeschlossen hat oder bei dem er oder sie zu den besten 35 Prozent der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungstermins gehört hat, oder einen gleichwertigen Abschluss,
2. Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau UNlcert® II oder Stufe B 2 des europäischen Referenzrahmens bzw. vergleichbare Stufen anderer Zertifizierungssysteme,
3. ein mindestens achtwöchiges Praktikum im Bereich der Regional- oder Raumplanung, der regionalen Wirtschaftsförderung oder –beratung oder des Tourismus und
4. den Nachweis von Grundkenntnissen in Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits oder acht SWS.

(2) ¹Die abschließende Entscheidung über die Qualifikation trifft die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG. ²Sie kann im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom erfolgreichen Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen. ³Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aufgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ein Transcript of Records vorlegt, das Aufschluss über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen gibt und als Durchschnittsnote mindestens 2,5 ausweist, wobei alle für den Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sein müssen. ²Die Nachweise nach Satz 1 sind in diesem Fall spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums zu erbringen. ³Über die Aufnahme vor dem Nachweis eines überdurchschnittlichen Studienabschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 und den weiteren Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Bei Bewerbern und Bewerberinnen nach Satz 1 ergeht der Bescheid über die Zulassung zum Masterstudium unter Vorbehalt. ⁵Werden die Nachweise nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 in von dem oder der Studierenden zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, wird der vorläufige Bescheid über die Zulassung aufgehoben und er oder sie ist aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁶Andernfalls gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist. ⁷Beträgt die Durchschnittsnote des nachgereichten Nachweises nach Abs. 1 Nr. 1 nicht mindestens 2,5 oder gehört der Bewerber oder die Bewerberin nicht zu den besten 35 Prozent der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungstermins, wird der vorläufige Bescheid über die Zulassung ebenfalls aufgehoben und er oder sie ist aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

§ 4 Dauer und Gliederung des Masterstudiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) ¹Das Masterstudium hat einen Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits, einschließlich 20 ECTS-Credits für die Masterarbeit. ²Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 47 SWS.

(4) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen entsprechend ECTS-Credits zugeordnet sind. ²Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet eine einzelne oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen aus. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u. ä.) zusammensetzen. ⁴Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich in besonders zu begründenden Ausnahmefällen aber auch über mehrere Semester erstrecken. ⁵Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ⁶Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 10 und 14. ⁷Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts.

(5) Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.

(6) ¹Der Studiengang setzt sich aus folgenden Modulgruppen zusammen:

Modulgruppe A: Kernmodule

Modulgruppe B: Schwerpunktmodulgruppe Kulturraumstudien

Modulgruppe C: Profilmodule.

²In der Modulgruppe A: Kernmodule sind im Rahmen des Studiengangs die vier Kernmodule 1. Kultur- und Umweltgeographie, 2. Regionalforschung und Tourismus, 3. Management und Marketing, 4. Interdisziplinäre Regional- und Tourismusanalyse, in denen wichtige Forschungsfragen und Problemfelder der Regionalforschung und des Tourismus bearbeitet werden, von sämtlichen Studierenden zu absolvieren.

³In der Modulgruppe B: Schwerpunktmodulgruppe erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich auf einen regionalen Schwerpunkt zu spezialisieren, um in Kulturwissenschaft und in einer Fremdsprache Kompetenz zu erwerben. ⁴Ein Kulturraum, der anglophone, frankophone, iberoromanische, italienische, südostasiatische, ostmitteleuropäische oder deutsche Kulturraum, ist zu wählen. ⁵Das Schwerpunktmodul Kulturwissenschaft des gewählten Kulturraums und das Schwerpunktmodul der gewählten Fremdsprache bzw. der gewählten Fremdsprachen sind von allen Studierenden zu absolvieren.

⁶In der Modulgruppe C: Profilmodule können die Studierenden eine persönliche Profilierung gemäß ihren Neigungen und Fähigkeiten vornehmen. ⁷Wahlweise ist das Profilmodul Regionalforschung oder das Profilmodul Tourismusforschung, in denen jeweils ihr Forschungsprofil durch ein eigenständiges Forschungsprojekt verstärkt wird, zu absolvieren. ⁸Im verpflichtend zu absolvierenden Profilmodul Ausland ist ein mindestens zweimonatiges Praktikum oder eine mindestens zweimonatige Projektarbeit im Ausland durchzuführen.

⁹Alle Module sind Prüfungsmodule.

§ 5 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 4 Abs. 6 und §§ 27 ff.;
2. der Masterarbeit gemäß § 18.

§ 6 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus drei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Der oder die Vorsitzende, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und das weitere Mitglied werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertra-

gung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 7

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen.

²In dem Schwerpunktmodul Fremdsprache erfolgt die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen sowie der Beisitzer oder Beisitzerinnen im Benehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrums.

(2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zu Beisitzern und Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüfungsberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8**Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung,
Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9**Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich über das Prüfungssekretariat eine Anmeldung in elektronischer oder ausnahmsweise schriftlicher Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission erforderlich. ²Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung. ³Die Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation im Masterstudiengang „Geographie: Kultur, Umwelt und Tourismus“ an der Universität Passau;
2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Nachweise beizufügen, sofern das Vorhandensein der Zulassungsvoraussetzungen der Universität nicht bekannt ist.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht alle der in Abs. 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 10**Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen**

(1) Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, oder bis zu Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters, erbracht.

(2) ¹Der Erwerb der ECTS-Credits in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Erbringung sämtlicher für das Modul vorgesehener Studien- oder Prüfungsleistungen, für die gleichzeitig Noten nach § 19 vergeben werden. ²Ausnahmen von Satz 1 ergeben sich aus den Regelungen zu den einzelnen Modulen im II. Abschnitt.

(3) ¹Als Studien- und Prüfungsleistungen können schriftliche und/oder mündliche Leistungen festgelegt werden. ²Schriftliche Leistungen sind neben Klausuren Projektberichte, Seminar- und Hausarbeiten, Protokolle, zeichnerische und gestalterische Entwürfe, erstellte Software, Poster und Arbeitsberichte. ³Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§ 14 a). ⁴Mündliche Leistungen sind neben mündlichen Prüfungen Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ⁵Bei einer in Form von Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein. ⁶Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. ⁷Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁸Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten.

⁹Bei Seminar- und Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit höchstens acht Wochen, § 18 Abs. 6 Sätze 2 und 5 bis 7 und Abs. 7 Satz 2 gelten entsprechend. ¹⁰Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistung ergeben sich aus dem von der Prüfungskommission zu verabschiedenden Modulkatalog, wobei die Beschreibung der Module mindestens auch die Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll. ¹¹Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. ¹²Eine mehrfache Berücksichtigung identischer Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb des Masterstudiengangs ist nicht zulässig.

(4) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen, wenn die Prüfungsleistung nicht während der Lehrveranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird. ²Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ³Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen, in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelt Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter oder von der Veranstaltungsleiterin zu berücksichtigen ist. ⁴Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht. ⁵Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vom Prüfungsausschuss zu berücksichtigen. ⁶Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ⁷Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in den jeweiligen Modulkatalogen ausreichend zu begründen.

(5) ¹Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Semesters erworben werden. ²Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ³Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 2 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁴Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(6) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 11 Punktekontensystem

(1) ¹Jeder Modulleistung werden die im II. Abschnitt jeweils aufgeführten ECTS-Credits zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Erbringung dieser Modulleistung verbunden ist. ³Die ECTS-Credits werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten oder der Kandidatin gutgeschrieben, wenn das entsprechende Modul mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(2) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Ein elektronisches Leistungspunktekonto ist zulässig.

(3) Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Credits, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand des Leistungspunktekontos informieren kann.

(4) Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an

einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

(2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen. ³Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Als Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden Ausbildungszeiten, Ausbildungsleistungen und Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen, die eine Ausbildung an Fachakademien für Fremdsprachenberufe bestanden haben und die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, angerechnet, soweit fachliche Gleichwertigkeit vorliegt.

(4) Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte des Hochschulstudiums ersetzen.

(5) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

(6) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 13

Schutzbestimmungen und Fristberechnung

¹Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Elternzeit sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ²Das Gleiche gilt für Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz-PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

§ 14

Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgegenstand der studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Prüfungsmoduls. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben.

(2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ³Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

(3) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von dem Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 19 Abs. 1 festgelegt. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten oder Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(4) ¹Lautet die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfung erfolgreich erbracht, und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 27 ff. vorgesehenen ECTS-Credits nach Bestehen des Moduls auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben.

²Ein aus mehreren Teilleistungen bestehendes Modul ist bestanden, wenn die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 errechnete Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(5) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 14 a

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht. ³Dabei wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erworbene Punktzahl mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte beträgt und die von dem oder der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an dieser Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ³Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Prüflinge gerundet. ⁴Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. ⁵Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,

3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 15 Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Jedes mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsmodul kann einmal wiederholt werden, wobei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Teilleistungen angerechnet werden; dabei kann im Kernmodul 3: Management und Marketing das nach § 27 Abs. 1 Satz 6 und in der Modulgruppe C: Profilmodule das nach § 4 Abs. 6 Satz 7 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 2 bestehende Wahlrecht hinsichtlich der Prüfungsleistungen beziehungsweise Prüfungsmodule erneut ausgeübt werden. ²Die Wiederholung soll innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Wird das entsprechende Modul bzw. die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate, wenn nicht vorher eine Wiederholungsprüfung angeboten und dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Eine zweite Wiederholung ist für bis zu zwei Prüfungsmodulen zulässig. ²Die zweite Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. ³Im Übrigen gelten Abs. 1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 sowie Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(3) ¹Von allen bestandenen Prüfungsmodulen können entweder zwei Module vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen aus zwei Modulen einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulnote gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erfolgreich erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Kandidaten und Kandidatinnen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 17

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 18

Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 2 erfüllt und mindestens 60 ECTS-Credits im Masterstudiengang erworben hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ²Im Übrigen gelten für das Zulassungsverfahren § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Die Masterarbeit ist aus dem Kernmodul Kultur- und Umweltgeographie oder dem Kernmodul Regionalforschung und Tourismus oder dem Kernmodul Interdisziplinäre Regional- und Tourismusanalyse oder den Profilmodulen Regionalforschung oder Tourismusforschung anzufertigen.

(5) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. ³Das Thema ist sodann schriftlich an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin auszugeben. ⁴Der Ausgabebetrag und die genaue Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf vier Monate nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³Das Thema der Masterarbeit kann

nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. ⁶Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Sie enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel etwa 40 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger von der Prüfungskommission festgelegt wird, fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(9) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den Prüfer oder die Prüferin weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7 Abs. 2. ³Das beziehungsweise die Gutachten soll beziehungsweise sollen spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 19 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ⁶Bei der Ermittlung wird gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Für eine bestandene Masterarbeit werden 20 ECTS-Credits vergeben.

(11) ¹Eine Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit. ²Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ³Sie muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden. ⁴Die Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit nicht möglich. ⁵Wird die Masterarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird jede Prüfungsleistung gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei gegebenenfalls nach § 12 Abs. 6 Satz 1 angerechnete Prüfungsleistungen, deren Notensystem nicht vergleichbar ist, keine Berücksichtigung finden. ³Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁴Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

(3) ¹Aus den Noten aller Module und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten errechnet, wobei gegebenenfalls nach § 12 Abs. 6 Satz 1 angerechnete Module oder eine angerechnete Masterarbeit, deren Notensystem nicht vergleichbar ist, keine Berücksichtigung finden. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

§ 20

Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jedes Prüfungsmodul und die Masterarbeit mit mindestens 4,0 benotet und mindestens 120 ECTS-Credits erzielt wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 19 Abs. 3.

§ 21 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. mindestens ein Prüfungsmodul endgültig nicht bestanden worden ist und/oder
2. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Über das Bestehen der gewählten Prüfungsmodule und der Masterarbeit ist auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung sämtlicher zum Bestehen der Masterprüfung nach § 20 Abs. 1 erforderlicher Prüfungsmodule und der Masterarbeit sowie den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Credits ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten sowie die Note der Masterarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(3) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung und das Thema der Masterarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätsiegel versehen. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(4) ¹Zusätzlich erhält der oder die Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²In dieses werden alle absolvierten Module mit ihren Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen beziehungsweise ausgewiesenen ECTS-Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 25 Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen zusätzliche Prüfungsleistungen in weiteren Modulen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht mit einbezogen.

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulgruppen und Modulen

§ 26 Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

ECTS-Credits (Credits)	=	Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System
PF	=	Profilmodul Feldforschung
FFA	=	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
PA	=	Profilmodul Ausland
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
V	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung.

§ 27 Modulgruppe A: Kernmodule

(1) ¹Die vier Kernmodule der Modulgruppe sind von allen Studierenden zu absolvieren. ²Alle Module der Modulgruppe A sind Prüfungsmodule. ³Folgende Kernmodule werden angeboten:

- Kernmodul 1: Kultur- und Umweltgeographie
- Kernmodul 2: Regionalforschung und Tourismus
- Kernmodul 3: Management und Marketing
- Kernmodul 4: Interdisziplinäre Regional- und Tourismusanalyse.

⁴Kernmodul 1: Kultur- und Umweltgeographie

Das Kernmodul Kultur- und Umweltgeographie setzt sich wie folgt zusammen:

		SWS	Credits
V	Kulturgeographie	2	5
V	Umweltgeographie	2	5
WÜ	Mensch-Umwelt-Fragen	2	5

Gesamt: 1 Modul 6 15.

⁵Kernmodul 2: Regionalforschung und Tourismus

Das Kernmodul Regionalforschung und Tourismus setzt sich wie folgt zusammen:

		SWS	Credits
V	Regionalforschung und Tourismus: Interkulturalität und Umwelt	2	5
WÜ	Regionale wirtschaftliche Potentiale	2	5
Gesamt: 1 Modul		4	10.

⁶Kernmodul 3: Management und Marketing

Im Kernmodul 3: Management und Marketing sind entweder drei frei wählbare Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs „Business Administration“ an der Universität Passau nach der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung, Gebiet International Management und Marketing, oder zwei frei wählbare Lehrveranstaltungen aus diesem Gebiet und die Vorlesung Wirtschaftskommunikation mit einem Höchstumfang von zwölf SWS und insgesamt 15 ECTS-Credits zu absolvieren. ⁷Die zwei bzw. drei frei wählbaren Veranstaltungen nach Satz 6 umfassen die Theorie und Empirie der internationalen, marktorientierten Steuerung, Führung und Organisation von Unternehmen sowie die Theorie und Empirie des Marketings. ⁸Bei der Erbringung der Prüfungsleistungen werden von den Studierenden vertiefte Kenntnisse über die Gegenstände der jeweiligen Veranstaltung und der damit in Zusammenhang stehenden Literatur erwartet. ⁹Die zum Kernmodul 3: Management und Marketing angebotenen Veranstaltungen sind aus dem Modulkatalog zu entnehmen. ¹⁰Für die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 nachzuweisenden Grundkenntnisse in Wirtschaftswissenschaften werden keine ECTS-Credits anerkannt.

¹¹Kernmodul 4: Interdisziplinäre Regional- und Tourismusanalyse

Das Kernmodul Interdisziplinäre Regional- und Tourismusanalyse setzt sich wie folgt zusammen:

		SWS	Credits
OS	Interdisziplinäre Regional- und Tourismusstudien: Interkulturell – International – Regional (mit wissenschaftlichem Kolloquium)	3	10
Gesamt: 1 Modul		3	10.

(2) Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 28

Modulgruppe B: Schwerpunktmodulgruppe Kulturraumstudien

(1) ¹Die Schwerpunktmodulgruppe Kulturraumstudien setzt sich zusammen aus:

Schwerpunktmodul Kulturwissenschaft
Schwerpunktmodul Fremdsprache.

²Alle Module der Modulgruppe B sind Prüfungsmodule.

³In der Modulgruppe ist einer der folgenden Kulturräume zu wählen:

Anglophoner Kulturraum
Frankophoner Kulturraum
Iberoromanischer Kulturraum
Italienischer Kulturraum
Südostasiatischer Kulturraum
Ostmitteleuropäischer Kulturraum
Deutscher Kulturraum.

(2) Schwerpunktmodul Kulturwissenschaft

¹Das Schwerpunktmodul Kulturwissenschaft setzt sich für den gewählten Kulturraum wie folgt zusammen:

	SWS	Credits
V/PS/WÜ Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	5
HS Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	10

Gesamt: 1 Modul 4 15.

²Die Zuordnung der Veranstaltung zur Literatur-, Kultur- oder Sprachwissenschaft unterscheidet sich in den einzelnen Kulturräumen. ³Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(3) Schwerpunktmodul Fremdsprache

¹Im Schwerpunktmodul Fremdsprache müssen mindestens 20 ECTS-Credits erworben werden. ²Der oder die Studierende wählt die Sprachkurse gemäß seinen oder ihren (durch Einstufungstest oder Zertifikat festgestellten) Vorkenntnissen. ³Es sind eine oder zwei der folgenden Sprachen zu wählen:

Chinesisch
Deutsch
Englisch
Französisch
Indonesisch

Italienisch
 Polnisch
 Portugiesisch
 Russisch
 Spanisch
 Thai
 Tschechisch.

⁴Bei der Wahl der Sprache(n) gelten folgende Bedingungen:

1. Die gewählte Sprache bzw. eine der gewählten Sprachen muss dem gewählten Kulturraum entstammen.
2. Studierende, deren Muttersprache eine der in Satz 3 genannten Sprachen ist, müssen eine bzw. zwei andere Sprache(n) wählen.
3. Englisch kann erst ab der FFA Hauptstufe 1.1 gewählt werden. Für die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 nachzuweisenden Sprachkenntnisse werden keine ECTS-Credits anerkannt.
4. Beim Nachweis von sprachlichen Vorkenntnissen des Niveaus 4 in einer Sprache und Fortführung dieser Sprache auf Niveau 5 sind zehn ECTS-Credits in einer zweiten Sprache zu erwerben.
5. In Französisch, Italienisch und Spanisch muss ab der Aufbaustufe zwischen den Fachsprachen Kulturwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft gewählt werden. In allen anderen Sprachen ist ab der Aufbaustufe bzw. in Englisch ab Niveau 4 die Fachsprache Kulturwissenschaft zu wählen. In Deutsch kann keine fachspezifische Ausrichtung der Fremdsprachenausbildung gewählt werden.

⁵Alle Sprachen, außer Deutsch:

Niveau	Kursbezeichnung	SWS	ECTS-Credits	
Niveau 1	Grundstufe 1.1 Grundstufe 1.2	4 4	5 5	10
Niveau 2	Grundstufe 2.1 Grundstufe 2.2	4 4	5 5	10
Niveau 3	FFA Aufbaustufe 1 FFA Aufbaustufe 2	4 4	5 5	10
Niveau 4	FFA Hauptstufe 1.1 FFA Hauptstufe 1.2	2 2	5 5	10
Niveau 5	FFA Hauptstufe 2.1 FFA Hauptstufe 2.2	2 2	5 5	10

⁶Deutsch:

Niveau	Kursbezeichnung	SWS	ECTS-Credits	
Niveau 4	Hauptstufe 1.1	2	5	10
	Hauptstufe 1.2	2	5	
Niveau 5	Hauptstufe 2.1	2	5	10
	Hauptstufe 2.2	2	5	

(4) Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 29 Modulgruppe C: Profilmodule

(1) ¹Folgende Profilmodule werden angeboten:

Profilmodul Regionalforschung
Profilmodul Tourismusforschung
Profilmodul Ausland.

²Der oder die Studierende wählt eines der Profilmodule Regionalforschung oder Tourismusforschung. ³Das Profilmodul Ausland ist verpflichtend. ⁴Alle Profilmodule sind Prüfungsmodule.

⁵Profilmodul Regionalforschung:

Das Profilmodul Regionalforschung setzt sich wie folgt zusammen:

		SWS	Credits
PF	Feldforschungsprojekt	2	5

Gesamt: 1 Modul 2 5.

Profilmodul Tourismusforschung

Das Profilmodul Tourismusforschung setzt sich wie folgt zusammen:

		SWS	Credits
PF	Feldforschungsprojekt	2	5

Gesamt: 1 Modul 2 5.

Prüfungsmodul Ausland

Das Profilmodul Ausland setzt sich wie folgt zusammen:

	Credits
PA Auslandspraktikum oder Auslandsprojekt (mindestens zwei Monate)	10
<hr/>	
Gesamt: 1 Modul	10.

(2) Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 30
Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage Studienverlauf

zu absolvierende Module	davon mit Wahlmöglichkeit	ECTS-Credits																					
Kernmodul 1 Kultur- und Umweltgeographie		15																					
Kernmodul 2 Regionalforschung und Tourismus		10																					
Kernmodul 3 Management und Marketing	<p>Es sind drei Lehrveranstaltungen des Gebiets International Management und Marketing der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Business Administration“ an der Universität Passau erfolgreich zu absolvieren. Alternativ müssen zwei Lehrveranstaltungen dieses Gebiets sowie die Vorlesung Wirtschaftskommunikation mit Erfolg absolviert werden.</p> <table border="1" data-bbox="443 757 1273 792"> <tr> <td>Veranstaltung 1</td> <td>Veranstaltung 2</td> <td>Veranstaltung 3</td> </tr> </table>	Veranstaltung 1	Veranstaltung 2	Veranstaltung 3	15																		
Veranstaltung 1	Veranstaltung 2	Veranstaltung 3																					
Kernmodul 4 Interdisziplinäre Regional- und Tourismusanalyse		10																					
Schwerpunktmodulgruppe Kulturraumstudien (Kulturwissenschaft und Fremdsprache)	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="443 927 660 994">Anglophoner Kulturraum</td> <td data-bbox="692 927 909 994">Italienischer Kulturraum</td> <td data-bbox="941 927 1273 1196" rowspan="5"> <table border="1"> <tr> <td>Chinesisch</td> <td>Polnisch</td> </tr> <tr> <td>Deutsch</td> <td>Portugiesisch</td> </tr> <tr> <td>Englisch</td> <td>Russisch</td> </tr> <tr> <td>Französisch</td> <td>Spanisch</td> </tr> <tr> <td>Indonesisch</td> <td>Thai</td> </tr> <tr> <td>Italienisch</td> <td>Tschechisch</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 1016 660 1084">Deutscher Kulturraum</td> <td data-bbox="692 1016 909 1084">Ostmittleurop. Kulturraum</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 1106 660 1173">Frankophoner Kulturraum</td> <td data-bbox="692 1106 909 1173">Südostasiatischer Kulturraum</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 1196 660 1263">Iberoromanischer Kulturraum</td> <td></td> </tr> </table>	Anglophoner Kulturraum	Italienischer Kulturraum	<table border="1"> <tr> <td>Chinesisch</td> <td>Polnisch</td> </tr> <tr> <td>Deutsch</td> <td>Portugiesisch</td> </tr> <tr> <td>Englisch</td> <td>Russisch</td> </tr> <tr> <td>Französisch</td> <td>Spanisch</td> </tr> <tr> <td>Indonesisch</td> <td>Thai</td> </tr> <tr> <td>Italienisch</td> <td>Tschechisch</td> </tr> </table>	Chinesisch	Polnisch	Deutsch	Portugiesisch	Englisch	Russisch	Französisch	Spanisch	Indonesisch	Thai	Italienisch	Tschechisch	Deutscher Kulturraum	Ostmittleurop. Kulturraum	Frankophoner Kulturraum	Südostasiatischer Kulturraum	Iberoromanischer Kulturraum		35
Anglophoner Kulturraum	Italienischer Kulturraum	<table border="1"> <tr> <td>Chinesisch</td> <td>Polnisch</td> </tr> <tr> <td>Deutsch</td> <td>Portugiesisch</td> </tr> <tr> <td>Englisch</td> <td>Russisch</td> </tr> <tr> <td>Französisch</td> <td>Spanisch</td> </tr> <tr> <td>Indonesisch</td> <td>Thai</td> </tr> <tr> <td>Italienisch</td> <td>Tschechisch</td> </tr> </table>	Chinesisch		Polnisch	Deutsch	Portugiesisch	Englisch	Russisch	Französisch	Spanisch	Indonesisch	Thai	Italienisch	Tschechisch								
Chinesisch	Polnisch																						
Deutsch	Portugiesisch																						
Englisch	Russisch																						
Französisch	Spanisch																						
Indonesisch	Thai																						
Italienisch	Tschechisch																						
Deutscher Kulturraum	Ostmittleurop. Kulturraum																						
Frankophoner Kulturraum	Südostasiatischer Kulturraum																						
Iberoromanischer Kulturraum																							
Profilmodul Forschung	<table border="1"> <tr> <td>Regionalforschung</td> </tr> <tr> <td>Tourismusforschung</td> </tr> </table>	Regionalforschung	Tourismusforschung	5																			
Regionalforschung																							
Tourismusforschung																							
Profilmodul Ausland		10																					
<i>Masterarbeit</i>		20																					
ECTS-Credits gesamt:		120																					

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 6. Mai 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 12. Mai 2009, Az HA2.I-10.3940/2009.

Passau, den 14. Mai 2009

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 14. Mai 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Mai 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 14. Mai 2009.